Zeitschrift: Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =

Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire = Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und

Landmanagement

Band: 109 (2011)

Heft: 8

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Améliorations structurelles/Génie rural

Erheben der kantonalen Vorgaben und die stufengerechte Information der Beteiligten zu einer konfliktmindernden Abwicklung bei (siehe Abb. 5). Insbesondere im Rechtsmittelverfahren kann die Mediation als wertvolles, gewinnbringendes Instrument vorgeschaltet werden.

Fazit

Das Meliorationswesen in der Schweiz hat aus Sicht des Autors einen hohen Qualitätsstandard erreicht. Die verfahrensleitenden Fachpersonen wissen aus Erfahrung, dass nur ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten zum gewünschten Erfolg führt. Meliorationsfachleute entwickeln durch ihre vielfältige berufliche Tätigkeit wertvolle Fähigkeiten, welche in der Mediation erfolgversprechend eingesetzt werden können.

Das Zurückstellen von Einzelinteressen und der allseitige Wille zur kooperativen Zusammenarbeit reduzieren das Konfliktpotenzial. Sie vereinfachen die Abläufe, vermindern die Anzahl der auf gütlichem Weg nicht zu erledigenden Einsprachen und tragen zu Kosteneinsparungen gegenüber konfliktreichen Verwaltungsverfahren bei.

Damit Mediationen im Meliorationsverfahren noch gewinnbringender eingesetzt werden können, sind die gesetzlichen Grundlagen auf dieses hilfreiche Instrument anzupassen. Vertiefte Schulungen für mit Verhandlungen beauftragte Personen sind anzubieten mit dem Thema Mediation im öffentlichen Bereich.

Quellen:

- [1] Remo Breu, Diplomarbeit «Melioration & Mediation», 2010.
- [2] Flucher, Schneider, Lehrgang VI Mediation in Wirtschaft – Arbeitswelt – Öffentlicher Bereich, Universität St. Gallen: 2007–2008.
- [3] Schweizerischer Dachverband für Mediation, SDM-FSM.
- [4] Glasl, Konfliktmanagement, Haupt-Verlag.
- [5] KoMeT, Thomas Flucher, Sempach Station.

Remo Breu Leiter Fachstelle Melioration Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain Ebenrainweg 27 CH-4450 Sissach remo.breu@bl.ch

Schulfonds 84

Schulfonds für die Ausbildung der Vermessungszeichner-Lehrlinge der deutschsprachigen Schweiz

Anmeldung zu Rückerstattungen an die Lehrbetriebe

Infolge der neuen gesetzlichen Grundlagen für die berufliche Grundbildung beschlossen die Vertragspartner (geosuisse, FVG/STV, FGS), die Auflösung des Schulfonds auf Ende 2013. Die gemäss Schulfondsvertrag zu haltenden Reserven werden bis zur Auflösung des Fonds unter anderem den Lehrbetrieben nach dem «Holprinzip» teilweise zurückerstattet. Lehrbetriebe können eine Rückerstattung für bezahlte Blockkurse (Fachkurse) zurück bis und mit dem Jahr 2005 beantragen. Antragsformular und die Bedingungen können auf der Homepage geosuisse www.geosuisse.ch > Dokumente > Schulfonds 84 > eingesehen und heruntergeladen werden. Die Anträge müssen bis 30. Januar 2012 eingereicht sein. Die Auszahlung erfolgt nach entsprechender Kontrolle in der zweiten Hälfte des Jahres 2012.

Die Präsidenten der Vertragsparteien: R. Küntzel (geosuisse) O. Begré (FVG/STV) C. Eugster (FGS)

